

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
28	07.02.2014	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Kreises Steinfurt	57
29	07.02.2014	Bekanntmachung der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 17.02.2014 um 18:00 Uhr	58
30	07.02.2014	Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.02.2014 um 17:00 Uhr	59
31	13.02.2014	Bekanntmachung der Sitzung des Verkehrs-, Wirtschafts- und Bausausschusses am 25.02.2014 um 17:00 Uhr	60
32	04.02.2014	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	62
33	10.02.2014	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Saerbeck am 25. Mai 2014	62

---

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

---

Tel.: 02551 69-0  
Fax: 02551 69-2174  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ: 40351060  
Konto: 331  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
BLZ: 403 619 06  
Konto: 43 40 300 200  
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200  
BIC: GENODEM1IBB

## 28. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Kreises Steinfurt

Aufgrund § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der aktuellen Fassung, wird nachstehender Beschluss des Kreistages des Kreises Steinfurt vom 16.12.2013 öffentlich bekanntgemacht:

1. „Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2012 einschließlich Lagebericht und Anhang wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 585.503.776,94 € festgestellt.
2. Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 2.670.322,79 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die Ausgleichsrücklage weist damit zum 31.12.2012 einen Bestand in Höhe von 16.732.288,13 € aus.
3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2012 wird dem Landrat gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung erteilt.“

Die Bilanz zum 31.12.2012 weist folgende Eckwerte aus:

**BILANZ des Kreises Steinfurt zum 31.12.2012**

<b>AKTIVA</b>	<b>Bestand per 31.12.2012</b>	<b>Bestand per 31.12.2011</b>	<b>PASSIVA</b>	<b>Bestand per 31.12.2012</b>	<b>Bestand per 31.12.2011</b>
<b>1. Anlagevermögen</b>	476.263.549,87 S	478.477.334,54 S	<b>1. Eigenkapital</b>	53.396.678,34 H	50.726.355,55 H
<b>2. Umlaufvermögen</b>	75.733.607,63 S	59.198.302,54 S	<b>2. Sonderposten</b>	276.642.358,28 H	277.574.511,33 H
<b>Aktive RAP</b>	33.506.619,44 S	34.874.788,03 S	<b>3. Rückstellungen</b>	175.734.103,44 H	169.989.763,32 H
			<b>4. Verbindlichkeiten</b>	66.460.830,26 H	70.422.705,77 H
			<b>Passive RAP</b>	13.269.806,62 H	3.837.089,14 H
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>585.503.776,94 S</b>	<b>572.550.425,11 S</b>	<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>585.503.776,94 H</b>	<b>572.550.425,11 H</b>

Der Jahresabschluss 2012 einschließlich der Anlagen liegt ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 311 öffentlich aus.

Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten erfolgen:

<b>Wochentag</b>	<b>Uhrzeit</b>
Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Des Weiteren kann die vollständige Fassung des Jahresabschlusses einschl. Anhang und Lagebericht auf der Homepage des Kreises Steinfurt ([www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)) eingesehen werden.

Steinfurt, 07.02.2014

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 07/2014/28

## **29. Bekanntmachung der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 17.02.2014 um 18:00 Uhr**

Die nächste Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses, 17. Sitzung in der XV. Wahlperiode, findet am

**Montag, den 17.02.2014 um 18:00 Uhr**

im DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst, Kleiner Saal, Klosterstr. 10, 48477 Hörstel statt.

### Tagesordnung

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 25.11.2013
2. Förderschulsituation im Kreis Steinfurt  
Schul- und Standortkonzept
3. Verwendung der Schulpauschale
4. Antrag des Caritasverbandes Ibbenbüren zur Förderung der Erneuerung der Lehrküche der Don Bosco Förderschule Recke
5. Informationen
  - 5.1. Schulen
    - 5.1.1. Ergebnisse des Sprachstandsfeststellungsverfahrens 2013
    - 5.1.2. Kommunale Koordinierung (mündlicher Bericht)
  - 5.2. Kulturförderung
    - 5.2.1. Rückblick auf die Kulturförderung 2013
  - 5.3. DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst
    - 5.3.1. Projektstipendium KunstKommunikation  
Durchführung 2014 und Auswahlverfahren 2015
    - 5.3.2. Kunstförderung für Schülerinnen und Schüler  
Jugend-Kreativ-Tage und Wettbewerb Jugend gestaltet 2014
6. Anfragen

## **B. Nichtöffentliche Sitzung**

7. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 25.11.2013
8. Besetzung der Stelle des Schulleiters am Berufskolleg Rheine des Kreises Steinfurt
9. Besetzung einer Schulratsstelle beim Schulamt für den Kreis Steinfurt (Die Vorlage wird kurzfristig nachgereicht oder als Tischvorlage eingreicht)
10. Anfragen

Steinfurt, 07.02.2014

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Christoph Borgert  
Vorsitzender

Kreis Steinfurt 07/2014/29

## **30. Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.02.2014 um 17:00 Uhr**

Die 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der XV. Wahlperiode findet statt am

**Donnerstag, den 20.02.2014 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170.

### **Tagesordnung:**

#### **A Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.11.2013
2. Informationen
  - 2.1. Jahresbericht 2013
  - 2.2. Vorläufiges Rechnungsergebnis 2013

- 2.3. Vereinbarungen mit Trägern der Kinder- und Jugendarbeit zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII
- 2.4. Informationen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze
3. Planung der Kindertagesbetreuung im Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt für das Kindergartenjahr 2014/15
4. Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung;
  1. Antrag der SPD-Fraktion
  2. Anregungen gem. § 21 KrO NRW - Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens für die Festsetzung von Elternbeiträgen
5. Aufgabenwahrnehmung der Betreuungsweisungen gem. § 30 SGB VIII im Altkreis Tecklenburg ab 1. Januar 2014
6. Antrag der SPD-Fraktion zum weiteren Ausbau der präventiven Strukturen und frühen Hilfen
7. Verschiedenes

Steinfurt, 07.02.2014

gez. Doris Gremplinski  
Vorsitzende

Kreis Steinfurt 07/2014/30

### **31. Bekanntmachung der Sitzung des Verkehrs-, Wirtschafts- und Bauausschusses am 25.02.2014 um 17:00 Uhr**

Die 24. Sitzung des Verkehrs-, Wirtschafts- und Bauausschusses in der XV. Wahlperiode findet statt am

**Dienstag, den 25.02.2014 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170.

**Tagesordnung:**

**A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.11.2013
2. Informationen
- 2.1 Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
- 2.2 K 31 n; Lienen, II. BA Dorfentlastungsstraße
- 2.3 K 66 n; Rheine, Querspange Rheine R
- 2.4 K 68 n; Rheine, Anbindung Rheine Nord
3. Nahverkehrsplan - Änderung des Linienbündelungskonzeptes
4. Wiedererteilung der Konzession der Linie R73 an die Westfalen Bus GmbH
5. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.02.2014 zum Transatlantischen Freihandelsabkommen (TTIP)
6. Anfragen

**B. Nichtöffentliche Sitzung**

7. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 20.11.2013
8. Informationen
9. Anfragen

Steinfurt, 13.02.2014

gez. Wilhelm Rahmeier  
Vorsitzender

Kreis Steinfurt 07/2014/31

### 32. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gegen Herrn Dimitrios Giandamidis, geb. am 22.01.1985 in Kasachstan, zuletzt wohnhaft in 58708 Menden, Von-Hardenberg-Str. 12, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.4 – Straßenverkehrsamt – vom 09.01.2014 (Az.: 125320515) ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 353, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 04.02.2014

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 07/2014/32

### 33. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Saerbeck am 25. Mai 2014

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 730) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Saerbeck auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis

**Montag, 7. April 2014 – 18.00 Uhr** –(Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter für die Gemeinde Saerbeck in 48369 Saerbeck, Ferrières-Str. 11, Zimmer 109, einzureichen.

**Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.**

## 1. Allgemeines (§ 15 Kommunalwahlgesetz – KWahlG)

### 1.1 Wahlvorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Gemeinde Saerbeck, im Kreistag des Kreises Steinfurt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 u. 2, Abs. 4 des Parteiengesetz bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

### 1.2 Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 12 KWahlG)

Wählbar ist jede Person, die am Wahltag

- Deutsche/r im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung in der Gemeinde Saerbeck, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 1.3 Bewerberaufstellung (§ 17 KWahlG)

Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet „Gemeinde Saerbeck“ hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung sind ab dem 42. Monat nach Beginn der Wahlperiode (d.h. frühestens am 21.03.2013) zu wählen (§ 17 Abs. 4 KWahlG).

Hinsichtlich des Aufstellungsverfahrens sind die Vorschriften des KWahlG (§ 17) und der KWahlO (§ 26) zu beachten.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des/r Bewerbers/in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder/Vertreter/Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.



**Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.**

#### **1.4 Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet der Gemeinde Saerbeck ist in 10 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die Bekanntmachung vom 12.08.2013 über die Abgrenzung der Wahlbezirke wird hingewiesen.

## **2. Wahlvorschläge für die Wahlbezirke**

**2.1** Die Bewerber/innen für die Wahlbezirke können frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gewählt werden (s. Ziffer 1.4 dieser Bekanntmachung).

### **2.2 Inhalt der Wahlvorschläge (§ 26 Abs.1 KWahlO)**

Der Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des/der Bewerbers/in; bei Beamten/innen und Arbeitnehmern/innen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

### **2.3 Unterzeichnung (§26 Abs.1 KWahlO)**

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein/e Unterzeichner/in seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

### **2.4 Anlagen (§ 26 Abs. 4 KWahlO)**

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die *Zustimmungserklärung* des/r Bewerbers/in nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO abgegeben werden;
- eine *Wählbarkeitsbescheinigung* des Bürgermeisters der Gemeinde Saerbeck nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden;
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der *Niederschrift* nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen *Versicherung an Eides statt* (Anlage 10 a zur KWahlO); ihrer Beifügung bedarf es nicht soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist;
- gegebenenfalls (s. Ziffer 1.1 zweiter Absatz dieser Bekanntmachung) der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes, die Satzung und das Programm.

### 2.4.1 Unterstützungsunterschriften (§ 15 Abs. 2 S.3 KWahlG)

Wahlvorschläge der unter Ziffer 1.1 zweiter Absatz genannten Parteien und Wählergruppen für einen Wahlbezirk müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirkes für den der/die Kandidat/in aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen.

Die Wahlberechtigung jeder/s Unterzeichnenden ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf den durch die Wahlleiterin zur Verfügung gestellten amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe, bzw. bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern das Kennwort anzugeben; ferner der Familienname, Vorname(n) und der Wohnort der/des vorgeschlagenen Bewerbers/der Bewerberin. Parteien und Wählergruppen haben die Aufstellung des Bewerbers der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen.

Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind **durch den/die Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich** auszufüllen.

Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung der Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den/die Bewerber/in ist zulässig.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/ des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

### 3. Wahlvorschläge für die Reserveliste (§ 16 KWahlG)

**3.1** Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Reserveliste kann frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der Wahlperiode (=21.03.2013) erfolgen.

Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten.

### 3.2 Inhalt der Wahlvorschläge (§ 31 KWahlO)

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift, sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmer/innen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind

auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber/in für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf einer Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/in sein soll (§ 16 Abs. 2 KWahlG).

In diesem Fall muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/r zu ersetzenden Bewerbers/in
- den Wahlbezirk und/oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.

### **3.3 Unterzeichnung (§ 16 KWahlG)**

Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet „Gemeinde Saerbeck“ zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

### **3.4 Anlagen (§ 31 KWahlO)**

Ziffer 2.4 gilt mit folgenden Maßgaben entsprechend:

- die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber sind auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b KWahlO oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b KWahlO abzugeben
- einer Wählbarkeitsbescheinigung bedarf es nicht für Bewerberinnen bzw. der Bewerber, die gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk beigelegt ist.

#### **3.4.1 Unterstützungsunterschriften (§ 16 KWahlG)**

Reservelisten der unter Nr. 1.1 zweiter Absatz genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 6 Wahlberechtigten des Wahlgebietes „Gemeinde Saerbeck“ persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Ziffer 2.4.1 dieser Bekanntmachung entsprechend.

## **4. Vordrucke**

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge benötigten Vordrucke können beim Wahlleiter für die Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Telefon: 02574/89-109, angefordert werden. Sie werden kostenlos an Wahlvorschlagsberechtigte, Bewerber/innen und Wahlberechtigte abgegeben.

Saerbeck, 10.02.2014

Gemeinde Saerbeck  
gez. Hölscher  
stellv. Wahlleiter

Kreis Steinfurt 07/2014/33